

## Benützerordnung für das Mehrzweckhaus Büetigen

- 1. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Mehrzweckhaus aus.
- Das Obergeschoss des Mehrzweckhauses dient in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohnergemeinde Büetigen. Soweit die Räumlichkeiten nicht durch die Gemeinde benützt werden, können sie Vereinen, Institutionen und Privaten zur Benützung überlassen werden.
- 3. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten auf einen bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- 4. Bewilligungen zur Benützung erteilt bis zu einem Mietbetrag von Fr. 500.00 die Gemeindeverwaltung. Diesen Mietbetrag übersteigende Bewilligungen erteilt der Gemeinderat.
- 5. Gesuche um Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten sind mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten und müssen enthalten:
  - Name und Adresse des Gesuchstellers
  - Zweck der Benützung
  - Dauer und Zeit der Benützung
  - Bei Vereinen Name und Adresse der verantwortlichen Person.
- 6. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt (mit Kopie an den Abwart). In der Bewilligung, welcher in jedem Fall eine Benutzerregelung beizulegen ist, sind der Berechtigte, die belegten Räume, der Belegungszweck, die Daten und Zeiten der Benützung sowie die Gebühren und allfällige Bemerkungen aufzuführen. Ein vom Benutzer unterzeichnetes Doppel ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich zurückzusenden.
- 7. Der Gemeinderat lädt jährlich alle am Vereinskonvent beteiligten Vereine zu einer Besprechung der Belegungspläne ein. Zwischenzeitliche Änderungswünsche in der Belegung oder Neuzuteilung haben schriftlich zuhanden des Gemeinderates zu erfolgen.
- 8. Die Reservations- und Belegungsliste wird durch die Gemeindeverwaltung geführt.
- 9. Für die Benützer der Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten. Den einheimischen Vereinen steht eine der Gemeindeanlagen (entweder das Mehrzweckhaus oder die Lindenhalle) einmal pro Woche gratis zur Verfügung. Werden während der Woche verschiedene Anlagen durch den gleichen Benutzer gebraucht, ist die teurere Anlage für die ersten 2 ½ Stunden gratis.

Ab 5 Nutzungen pro Jahr gilt der Tarif « Dauerbenützung». Die Gebühr für Dauerbenützungen bis 2  $\frac{1}{2}$  Stunden beträgt Fr. 35.00 für Einwohner der Gemeinde Büetigen und Fr. 40.00 für Auswärtige.

Die Benützungsgebühr für eine einmalige Benützung beträgt Fr. 200.-- für Einwohner der Gemeinde Büetigen und Fr. 300.-- für Auswärtige.

Der Gemeinderat kann die Gebühr in besonderen Fällen ermässigen, erlassen oder erhöhen.

- 10. Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm sind zu vermeiden. An den bestehenden Einrichtungen und Installationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates keine Änderungen vorgenommen werden. Der Benützer oder Veranstalter haftet für Beschädigungen der Anlagen, Einrichtung und Material. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Abwart oder die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Für Personen- und Sachschäden, die Benützern innerhalb des Gebäudes erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Verantwortung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.
- 11. Die als verantwortlich bezeichnete Person hat für ein ordnungsgemässes Verlassen der Anlagen zu sorgen. Sie ist für die Schliessung von Türen und Fenstern, das Löschen des Lichtes sowie das Abstellen von Wasserhähnen verantwortlich.
- 12. Die Räumlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich aufgeräumt und besenrein dem Abwart zu übergeben. Bei übermässiger Verschmutzung hat der betreffende Benützer die Reinigungskosten zu übernehmen.
- 13. Für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb sind alle dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Inventar mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Die Wahl des Wirtes wird dem Veranstalter freigestellt.
- 14. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Bei Anlässen, bei welchen eine grössere Anzahl von Motorfahrzeugen zu erwarten ist, hat der Veranstalter für genügend Parkplätze besorgt zu sein und den Ordnungsdienst zu organisieren und durchzuführen.
- 15. Für entwendete oder liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab.
- 16. Die Benützungsordnung kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- 17. Der Gemeinderat kann die Aufgabe des Abwartes in einem gesonderten Pflichtenheft festlegen.
- 18. Diese Benützerordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft.

Büetigen, 28. Mai 2018

## Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Sign. Sign.

Andreas Blösch Daniela Linder